



### Inhalt:

- 144 Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Altmannstein
- 145 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Markt Altmannstein

#### 144 Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Altmannstein

Mit Bescheid vom 14.08.2003 (43/Az. 610) hat das Landratsamt Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Altmannstein genehmigt. Die Genehmigung des Landratsamtes erfolgt unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

#### 1. Ausgenommene Flächen

##### 1.1 Altmannstein

Ausweisung des Grundstückes Fl.-Nr. 326/2, 326/4, 326/5 (Teilfläche), 130 (Teilfläche) der Gemarkung Altmannstein als WA-Fläche. Ausweisung des Grundstückes Fl.-Nr. 989/26 der Gemarkung Altmannstein als WA-Fläche.

Der Marktgemeinderat erklärte sich mit Beitrittsbeschluss vom 21.10.2003 mit dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt, vollinhaltlich einverstanden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht bei der Marktgemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Altmannstein, 12.09.2005

Markt Altmannstein

A. D i e r l, 1. Bürgermeister

#### Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe

#### 145 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

##### I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 15. Juli 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	361.200 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	90.700 €
ab.	

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Umlagen werden nicht erhoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

##### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

##### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

##### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Haunstetten, 15. September 2005

gez. B ö h m, Vorstandsvorsitzende